

Elektroencephalographie (SGKN)

Fähigkeitsprogramm vom 1. Januar 2016
(letzte Revision: 20. November 2025)

Begleittext zum Fähigkeitsprogramm Elektroenzephalographie (SGKN)

Das Fähigkeitsprogramm «Elektroenzephalographie (SGKN)» der Schweizerischen Gesellschaft für klinische Neurophysiologie (SGKN) entspricht dem früheren EEG-Zertifikat. Es besteht im Wesentlichen aus einer 6 Monate dauernden Weiterbildung an einer anerkannten Weiterbildungsstätte, wo mindestens 800 elektroencephalographische Untersuchungen (gewichtet gemäss Anhang 2) durchgeführt und dokumentiert werden müssen. Die Weiterbildung wird durch eine theoretische und praktische Prüfung abgeschlossen.

Das Gesuch zur Erteilung des Fähigkeitsausweises ist zu richten an die Geschäftsstelle der Schweizerischen Gesellschaft für klinische Neurophysiologie (SGKN):

Geschäftsstelle SGKN

Frau Christa Kubat

Blumenweg 13

5036 Oberentfelden

Tel. 062 723 42 80

info@sgkn.ch

www.sgkn.ch

Fähigkeitsprogramm Elektroencephalographie (SGKN)

1. Allgemeines

Mit dem Fähigkeitsausweis Elektroencephalographie (SGKN) erwerben deren Inhaberinnen und Inhaber die Fähigkeit, elektroencephalographische Untersuchungen selbständig durchzuführen und deren Befunde im klinischen Kontext kompetent zu beurteilen und zu gewichten.

Bei Fragen, für welche das vorliegende Programm keine Regelung enthält, ist die WBO subsidiär anwendbar.

2. Voraussetzungen für den Erwerb des Fähigkeitsausweises

- 2.1 Eidgenössischer oder anerkannter ausländischer Facharzttitle in Neurologie, Psychiatrie und Psychotherapie oder Kinder- und Jugendmedizin mit Schwerpunkt Neuropädiatrie.
- 2.2 Absolvierte Weiterbildung gemäss Ziffer 3.

3. Dauer und Gliederung der Weiterbildung sowie weitere Bestimmungen

3.1 Dauer und Gliederung der Weiterbildung

Die Kandidatin oder der Kandidat muss folgende Anforderungen für den Erwerb des Fähigkeitsausweises erfüllen:

3.1.1 Dauer

Die Weiterbildungsdauer beträgt 6 Monate.

3.1.2 Untersuchungen

Es müssen mindestens 800 elektroencephalographische Untersuchungen (gewichtet gemäss Anhang 2) ausgewiesen werden. Die elektroencephalographischen Untersuchungen umfassen Standard-EEGs, Langzeit EEGs und Video EEG Monitoring Ableitungen unterschiedlicher Dauer, Polysomnographien sowie Untersuchungen der evozierten Potentiale und müssen an einer von der Schweizerischen Gesellschaft für klinische Neurophysiologie SGKN anerkannten Weiterbildungsstätte unter Anleitung im klinischen Kontext befundet und dokumentiert sein. 15 elektroencephalographische Untersuchungen müssen selber durchgeführt werden. Die Anzahl der Untersuchungen (gewichtet gemäss Anhang 2), die in Ziffer 4.2 als «optionale praktische Weiterbildung» bezeichnet werden, darf insgesamt nicht mehr als einen Viertel der Gesamtzahl ausmachen. Zur Anrechenbarkeit der verschiedenen Arten von EEG Untersuchungen (vgl. Anhang 2).

Die geforderten Untersuchungen müssen in 6 Monaten vollamtlicher Tätigkeit durchgeführt werden. Bei teilzeitlicher Tätigkeit verlängert sich die Ausbildungszeit entsprechend dem Teilzeitgrad. Falls die geforderte Zahl der Untersuchungen (gewichtet gemäss Anhang 2) in 6 Monaten nicht erreicht wird, so müssen die fehlenden Untersuchungen innerhalb der nächsten 12 Monate vervollständigt werden, un-

ter Supervision durch eine Leiterin oder einen Leiter einer Weiterbildungsstätte für den Fähigkeitsausweis EEG. Für Facharzt-Titelträgerinnen und Titelträger Neurologie, Psychiatrie und Psychotherapie sowie Kinder- und Jugendmedizin mit Schwerpunkt Neuropädiatrie kann die Ausbildungszeit auf maximal 3 Jahre verlängert werden.

3.1.3 Prüfung

Bestehen der Prüfung der SGKN (siehe Ziffer 5).

3.2 Weitere Bestimmungen

3.2.1 Erfüllung der Lernziele und Logbuch

Die Zahl der durchgeführten Untersuchungen (gewichtet gemäss Anhang 2) muss von der Leiterin oder dem Leiter des ausbildenden Labors bestätigt werden. Zudem muss ein Logbuch vorgelegt werden, welches für jede Untersuchung die folgenden Angaben enthält: Name der Weiterbildungsstätte, Nummer und Datum der Untersuchung, Diagnose bzw. Fragestellung, Anzahl Credits pro Untersuchung (gemäss Anhang 2). Dies gilt sowohl für die elektrophysiologisch untersuchten Fälle, wie auch für die Fälle, die in einer epileptologischen Ambulanz untersucht wurden. Es muss möglich sein, die vollständige Dokumentation an den jeweiligen Weiterbildungsstätten stichprobenweise einzusehen.

3.2.2 Ausländische Weiterbildung

Im Ausland absolvierte klinische Tätigkeit und Kurse werden bei nachgewiesener Gleichwertigkeit angerechnet. Die Beweislast obliegt der Kandidatin oder dem Kandidaten.

Anrechnung gleichwertiger Weiterbildung: Eine Kandidatin oder ein Kandidat, welche/welcher die Weiterbildung nicht in der Schweiz absolviert hat, kann zur Prüfung zugelassen werden, wenn die für die Erlangung des SGKN-Fähigkeitsausweises geltenden Bedingungen bezüglich minimaler Weiterbildungszeit (unter Berücksichtigung von Umfang und Modus der Anstellung) und Anzahl der Untersuchungen (gewichtet gemäss Anhang 2) erfüllt sind. Es ist eine lückenlose Dokumentation der Weiterbildungszeit und Untersuchungszahlen (gewichtet gemäss Anhang 2) mit persönlicher Bestätigung durch die oder den ausländischen, für die entsprechende neurophysiologische Disziplin direkt verantwortliche Weiterbildnerin oder Weiterbildner vorzulegen; eine Selbstdeklaration genügt nicht. Die Weiterbildungsstätte muss die in der Schweiz geltenden Kriterien für Weiterbildungsberechtigung erfüllen. Insbesondere muss auch die Liste der von der Antragstellerin oder dem Antragsteller persönlich durchgeführten klinisch-neurophysiologischen Untersuchungen mit dokumentierter Fragestellung und Beurteilung im klinischen Kontext nachprüfbar sein.

3.2.3 Anrechnung selbständiger Tätigkeit bei unvollständiger Weiterbildung

Wer nachgewiesenermassen neurophysiologische Leistungen gemäss Ziffer 3.1.2 im Ausland selbständig und im Einklang mit den geltenden gesetzlichen Regelungen erbracht hat, kann diese an die geforderte Zahl anrechnen lassen. Die geforderten 6 Monate Weiterbildung können durch eine einjährige selbständige Praxistätigkeit ersetzt werden (100% Pensum). Die Prüfung kann erlassen werden, wenn eine gleichwertige Prüfung absolviert wurde.

Auf begründeten Antrag kann bei Ärztinnen oder Ärzten, welche die Leistungen gemäss Ziffer 3.1.2 im Besitzstand haben, von einer Prüfung abgesehen werden, wenn eine entsprechende langjährige, unbeanstandete Tätigkeit in der Schweiz mit genügend Fallzahlen nachgewiesen ist.

3.2.4 Teilzeit

Die gesamte Weiterbildung kann in Teilzeit absolviert werden. Das minimale Pensum beträgt 50%.

4. Inhalt der Weiterbildung

4.1 Obligatorische theoretische Kenntnisse

- Gerätekunde, Grundlagen der Funktionsweise eines EEG-Gerätes inkl. Filter
- Unterschiede und Montage von Elektroden, verschiedene Elektrodentypen und -materialien
- Grundlagen der neurophysiologischen Potentialregistrierung
- Grundlagen der Physiologie und Pathophysiologie der Genese von EEG
- Neuroanatomie des zentralen Nervensystems
- Grundlagen von Provokationsmethoden
- Kenntnisse der simultanen EKG, EMG und Respirationsmessung
- Grundlagen der Hirntod-Diagnostik
- **Optionale theoretische Weiterbildung:**
 - Theorie und Beurteilung visuell, akustisch, und somatosensibel evozierter Potentiale (VEP, AEP, SSEP)
 - Grundlagen der zerebralen Bildgebung mittels Magnetresonanz-Bildgebung, nuklearmedizinischer, elektromagnetischer Verfahren
 - Grundlagen anderer Bildgebungsverfahren, wie NIRS, fMRI.

4.2 Obligatorische praktische Kenntnisse

- Selbstständiges Durchführen von EEGs mittels Oberflächenableitungen
- Selbstständiges Durchführen von Provokationsmethoden wie Hyperventilation, Photostimulation
- Selbstständiges Durchführen von Reaktivitätstestungen, z.B. bei komatösen Patientinnen und Patienten
- Selbstständiges Durchführen von simultanen EKG und EMG-Ableitungen (DD Synkopen, Spasmen)
- Kenntnisse von neonatalen und Frühgeborenen-EEGs und damit Kenntnisse der Beurteilung des Reifealters des Hirns
- Grundkenntnisse über Einteilung der Schlafstadien
- Kenntnisse von physiologischen Kleinkinder-EEG
- Kenntnisse von pathognomonischen pädiatrischen EEGs (z.B. selbstlimitierte Epilepsie mit centro-temporalen Spikes (SeLECTS))
- Kenntnisse von pathognomonischen adulten EEG (z.B. idiopathische generalisierte Epilepsie-Syndrome)
- Kenntnisse der Indikation für Phase I und Phase II Abklärungen bei pharmakoresistenter Epilepsie
- Lokalisieren von Anfällen, DD zu psychogene Anfälle und Synkopen
- **Optionale praktische Weiterbildung:**
 - Selbstständiges Durchführen von VEP, AEP, SSEP
 - SSEP in der Beurteilung der Prognose von komatösen Patientinnen und Patienten

5. Prüfungsreglement

5.1 Prüfungsziel

Es wird geprüft, ob die Kandidatin oder der Kandidat die unter Ziffer 4 des Fähigkeitsprogramms aufgeführten Lernziele erfüllt und somit befähigt ist, Patientinnen und Patienten im Fähigkeitsgebiet Elektroencephalographie selbstständig und kompetent zu betreuen.

5.2 Prüfungsstoff

Der Prüfungsstoff umfasst den ganzen Lernzielkatalog unter Ziffer 4 des Fähigkeitsprogramms.

5.3 Prüfungskommission

5.3.1 Zusammensetzung

Die Prüfungskommission besteht aus dem Vorstand der SGKN. Die Kommission bestellt eine Prüfungsleiterin oder einen Prüfungsleiter aus ihren Reihen.

5.3.2 Aufgaben der Prüfungskommission

Die Prüfungskommission hat folgende Aufgaben:

- Organisation und Durchführung der Prüfungen;
- Bezeichnung von Expertinnen und Experten für die Prüfung;
- Mitteilung des Prüfungsergebnisses an die Kandidatinnen und Kandidaten;
- Festlegung der Prüfungsgebühren;
- Periodische Überprüfung bzw. Überarbeitung des Prüfungsreglements.

5.4 Prüfungsart

Die Prüfungen werden von 2 Examinatorinnen oder Examinatoren abgenommen, die den Fähigkeitsausweis (bzw. das Zertifikat) Elektroencephalographie (SGKN) seit mindestens 3 Jahren besitzen und die ordentliche Mitglieder der SGKN sind. Die Kandidatinnen und Kandidaten dürfen nicht von den eigenen Weiterbildnerinnen oder Weiterbildnern geprüft werden.

Die Prüfung besteht aus:

5.4.1 Mündlicher Teil

Befragt wird über die theoretischen Grundlagen sowie über technische und klinische Aspekte der elektroencephalographischen Untersuchung. Dauer 45 Minuten.

5.4.2 Praktischer Teil

Die Kandidatin oder der Kandidat führt die EEG-Montage an einem Phantomkopf durch und beantwortet spezifische Fragen der Examinatorinnen und Examinatoren zur EEG-Montage und Technik der EEG-Ableitung. Dauer 15 Minuten, welche direkt an den mündlichen Teil angehängt und gesamthaft mit dem mündlichen Teil benotet werden.

5.5 Prüfungsmodalitäten

5.5.1 Zeitpunkt der Prüfung bzw. Zulassung

Zur Prüfung wird nur zugelassen, wer die Bedingungen gemäss Ziffer 3.1.1 und 3.1.2 erfüllt.

5.5.2 Zeit und Ort der Prüfung

Die Prüfung findet mindestens einmal pro Jahr statt. Die Kandidatin oder der Kandidat vereinbart über die Geschäftsstelle einen Prüfungstermin. Datum und Ort der Prüfung werden mindestens 6 Monate vorher in der Schweizerischen Ärztezeitung publiziert.

5.5.3 Protokoll

Über die Prüfung wird ein Protokoll erstellt.

5.5.4 Prüfungssprache

Die Prüfung erfolgt auf Wunsch der Kandidatin oder des Kandidaten in deutscher oder französischer Sprache. Prüfungen auf Italienisch oder Englisch sind gestattet, falls die Kandidatin oder der Kandidat und die Examinatorinnen und Examinatoren einverstanden sind.

5.5.5 Prüfungsgebühren

Die SGKN erhebt für die Prüfung eine kostendeckende Gebühr, die durch den Vorstand der SGKN festgelegt wird.

Die Prüfungsgebühr ist mit der Anmeldung zur Prüfung zu entrichten. Bei Rückzug der Anmeldung wird sie nur zurückerstattet, wenn die Anmeldung mindestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin zurückgezogen worden ist. Bei Rückzug zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt die Gebührenrückerstattung nur aus wichtigen Gründen.

5.6 Bewertungskriterien

Die Prüfung gilt als bestanden, wenn mindestens die Note 4 (Skala 1 - 6) erreicht wurde.

5.7 Eröffnung, Wiederholung der Prüfung und Einsprache

5.7.1 Eröffnung

Das Ergebnis der Prüfung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich unter Angabe einer Rechtsmittelbelehrung zu eröffnen.

5.7.2 Wiederholung

Die Prüfung kann beliebig oft wiederholt werden.

5.7.3 Einsprache

Der Entscheid über das Nichtbestehen der Prüfung kann innert 30 Tagen ab schriftlicher Eröffnung beim Vorstand der SGKN angefochten werden.

6. Kriterien für die Anerkennung von Weiterbildungsstätten und Weiterbildnern

6.1 Anforderungen an die Weiterbildungsstätten

Der Vorstand der SGKN bestimmt in Absprache mit den entsprechenden Fachgesellschaften, welche Kliniken in der Schweiz als Weiterbildungsstätten anerkannt werden. Die folgenden Grundvoraussetzungen müssen erfüllt sein:

- Die Weiterbildungsstätte muss sich über ein neurologisches und/oder neuropädiatrisches Krankengut ausweisen.
- Die verantwortliche Leiterin oder der verantwortliche Leiter und die Stellvertreterin oder der Stellvertreter müssen im Besitz des Fähigkeitsausweises Elektroencephalographie (SGKN) sein.
- Jährlich müssen mindestens 1000 elektroencephalographische Untersuchungen (gewichtet gemäss Anhang 2) bei Erwachsenen und/oder Kindern ausgewiesen werden. Die Anzahl der Untersuchungen (gewichtet gemäss Anhang 2) muss aus mindestens 700 Standard-EEGs bestehen. Die Anzahl der Untersuchungen (gewichtet gemäss Anhang 2), die in Ziffer 4.2 als „optionale praktische Weiterbildung« bezeichnen werden, darf insgesamt nicht mehr als ein Viertel der Gesamtzahl ausmachen.
- Pro Monat muss an der Weiterbildungsstätte mindestens eine Stunde theoretische Fortbildung auf dem Gebiet der Elektroencephalographie angeboten werden (inkl. Fall- und Kurvendiskussionen).
- Mindestens eine Mitarbeiterin/ein Mitarbeiter des neurophysiologisch-technischen Personals muss eine spezifische und dokumentierte Ausbildung in EEG-Ableitung vorweisen, um die Qualität der Ableitungen zu garantieren.

Diese und weitere Anforderungen sind im Anhang 1 zu diesem Fähigkeitsprogramm präzisiert.

Die Anerkennung von ausländischen Weiterbildungsstätten, welche den erforderlichen Qualitätsstandards entsprechen, ist möglich.

6.2 Anforderungen an die Weiterbildnerinnen und Weiterbildner

Alle Weiterbildnerinnen und Weiterbildner bzw. Tutorinnen und Tutoren müssen die folgenden Anforderungen erfüllen:

- Inhaberin oder Inhaber des Fähigkeitsausweises Elektroencephalographie SGKN, wenn nötig rezertifiziert.

7. Fortbildung und Rezertifizierung

Der Fähigkeitsausweis hat eine Gültigkeit von 5 Jahren ab Ausstellungsdatum. Nach dieser Zeit muss eine Rezertifizierung durchgeführt werden. Es ist Aufgabe der Trägerin und des Trägers des Fähigkeitsausweises EEG, rechtzeitig eine Rezertifizierung zu beantragen.

Die für die Rezertifizierung notwendige Fortbildung umfasst in diesen 5 Jahren mindestens 20 Stunden. Teilzeit-Arbeitende müssen grundsätzlich die gleiche Zahl an Fortbildungen nachweisen wie Vollzeit-Arbeitende. Eine Liste der anerkannten Weiter- und Fortbildungskurse sowie den Kongressen findet sich auf der Homepage der SGKN.

Eine durch folgende Gründe bedingte Unterbrechung der Tätigkeit auf dem Gebiet des Fähigkeitsausweises von aufsummiert mindestens 4 bis maximal 48 Monaten innerhalb einer Rezertifizierungsperiode berechtigt zur anteilmässigen Reduktion der Rezertifizierungspflichten: Krankheit, Auslandsabwesenheit, Mutterschaft, nicht-klinische Tätigkeit oder andere Gründe, welche die Erfüllung der Rezertifizierungsbedingungen verunmöglichen.

Wenn die Bedingungen für die Rezertifizierung nicht erfüllt sind, verliert der Fähigkeitsausweis seine Gültigkeit mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Rezertifizierung fällig wird. Über die Bedingungen einer späteren Rezertifizierung entscheidet die Zertifikatskommission der SGKN individuell aufgrund von bisheriger Qualität und Aktivität / Fortbildung im Bereich der Elektroencephalographie. In diesem Falle muss für die Rezertifizierung die Prüfung gemäss Ziffer 5 erneut bestanden werden.

8. Anerkennung ausländischer Zertifikate

Inhaberinnen und Inhaber von mit dem SGKN-Fähigkeitsausweis Elektroenzephalographie vergleichbaren ausländischen Zertifikaten einer ausländischen Schwestergesellschaft (Mitglied der IFCN) sollen den entsprechenden SGKN-Fähigkeitsausweis erhalten, wenn die für die Erlangung des SGKN-Fähigkeitsausweises geltenden Bedingungen bezüglich minimaler Weiterbildungszeit (unter Berücksichtigung von Umfang und Modus der Anstellung), Anzahl Untersuchungen (gewichtet gemäss Anhang 2) und Bestehens einer Prüfung erfüllt sind. Es ist eine lückenlose Dokumentation der Weiterbildungszeit und Untersuchungszahlen (gewichtet gemäss Anhang 2) mit persönlicher Bestätigung durch den ausländischen, für die entsprechende neurophysiologische Disziplin direkt verantwortliche Weiterbildnerin oder Weiterbildner vorzulegen; eine Selbstdeklaration genügt nicht. Die Weiterbildungsstätten müssen die in der Schweiz geltenden Kriterien für Weiterbildungsberechtigung erfüllen. Insbesondere muss auch die Liste der von der Antragstellerin oder dem Antragsteller persönlich durchgeführten klinisch-

neurophysiologischen Untersuchungen mit dokumentierter Fragestellung und Beurteilung im klinischen Kontext nachprüfbar sein. Sofern alle Bedingungen mit Ausnahme des Bestehens einer Prüfung erfüllt sind, ist die SGKN bereit, eine solche durchzuführen. Nach bestandener Prüfung kann der Fähigkeitsausweis ausgestellt werden.

9. Zuständigkeiten

9.1 Kommission «Fähigkeitsausweise»

Die Kommission Fähigkeitsausweise besteht aus dem Vorstand der SGKN. Der Vorstand kann weitere Mitglieder der SGKN in die Kommission Fähigkeitsausweise berufen. Der Vorstand der SGKN bestimmt aus seinen Reihen eine Kommissionspräsidentin oder einen Kommissionspräsidenten.

9.2 Aufgaben

- Beurteilung der eingegangenen Gesuche.
- Organisation, Durchführung der Prüfungen und Erteilung der Fähigkeitsausweise.
- Rezertifizierung der Fähigkeitsausweise.
- Vorschläge zuhanden des Vorstands für die Anerkennung der Weiterbildungsstätten.
- Anerkennung von Aus- und Fortbildungskursen sowie von Kongressen.
- Regelmässige Mitteilung der aktuellen Inhaberinnen und Inhaber des Fähigkeitsausweises an die Geschäftsstelle des SIWF.
- Ausarbeitung von Vorschlägen in den Bereichen Qualitätssicherung und -kontrolle zuhanden des Vorstands der SGKN.
- Erlass von zusätzlichen Ausführungsbestimmungen zum vorliegenden Programm.

10. Gebühren

Die Gebühr für die Prüfung und für die Erteilung des Fähigkeitsausweises beträgt zusammen CHF 750.00 für Mitglieder und CHF 1'400.00 für Nichtmitglieder. Der Vorstand der SGKN kann auch für die Rezertifizierung eine kostendeckende Gebühr einziehen.

11. Übergangsbestimmungen

Für die bisherigen Inhaberinnen und Inhaber des Fähigkeitsausweises gilt die bei der letzten Rezertifizierung bescheinigte Rezertifizierungsfrist.

Kandidatinnen und Kandidaten, die ihre elektroencephalographische Weiterbildung vor dem Inkrafttreten dieses Reglements begonnen haben, können den Fähigkeitsausweis Elektroencephalographie (SGKN) wahlweise nach dem bisherigen oder dem neuen Reglement erwerben.

12. Inkrafttreten

Das SIWF hat das vorliegende Fähigkeitsprogramm am 10. September 2015 genehmigt und per 1. Januar 2016 in Kraft gesetzt.

Wer sämtliche Bedingungen (exkl. Prüfung) gemäss altem Programm bis am 31. Dezember 2018 abgeschlossen hat, kann die Erteilung des Fähigkeitsausweises nach den [alten Bestimmungen vom 1. Januar 2000 \(letzte Revision 11. Dezember 2008\)](#) verlangen.

Revisionen:

- 16. Februar 2017
- 15. Mai 2018 (Anhang 1, Ziffer 5.2)
- 12. März 2020
- 2. März 2023
- 20. November 2025 (Ziffern 3.1.2, 3.2.1, 3.2.2, 4.2, 6.1, 8 und 10, Anhang 1: Ziffern 2, 5.1 und 5.8; genehmigt durch Vorstand SIWF)

Anhang 1

Anerkennung von Weiterbildungsstätten für Elektroencephalographie (EEG) der Schweizerischen Gesellschaft für Klinische Neurophysiologie (SGKN)

1. Der Vorstand der SGKN hat die Kompetenz, Weiterbildungsstätten für die Fähigkeitsprogramme zu anerkennen.
2. Die Evaluation der Weiterbildungsstätten erfolgt in enger Abstimmung mit der Schweizerischen Neurologischen Gesellschaft (SNG). Die Anforderungen an Weiterbildungsstätten bezüglich Leistungsumfang sind identisch, d.h. für Weiterbildungsstätten in Elektroencephalographie sind 1000 Untersuchungen (gewichtet gemäss Anhang 2) pro Jahr die minimale Anforderung. Die Anzahl der Untersuchungen (gewichtet gemäss Anhang 2) muss aus mindestens 700 Standard-EEGs bestehen. Die Anzahl der Untersuchungen (gewichtet gemäss Anhang 2), die in Ziffer 4.2 als «optionale praktische Weiterbildung» bezeichnet werden, darf insgesamt nicht mehr als ein Viertel der Gesamtzahl ausmachen.
3. Der SGKN steht das Recht zu, Visitationen einzelner Institutionen durchzuführen. Der Vorstand der SGKN ist für die Organisation und Durchführung der Visitationen zuständig. Die Visitation dient dazu, die unter Ziffer 5 formulierten Anforderungen zu überprüfen. Die Visitation wird von 2 Expertinnen oder Experten durchgeführt, welche vom Vorstand der SGKN bestimmt werden. Die beiden Expertinnen oder Experten verfassen einen Visitationsbericht zuhanden des Vorstandes der SGKN, aufgrund dessen dieser seinen Entscheid über die Zulassung als Weiterbildungsstätte fällt. Der Entscheid wird der Weiterbildungsstätte schriftlich eröffnet.
4. Der Visitationsbescheid kann innert 30 Tagen ab schriftlicher Eröffnung beim Vorstand der SGKN angefochten werden.
5. Anforderungen an die Weiterbildungsstätten:
 - 5.1. Es werden an der Weiterbildungsstätte mindestens 1000 Untersuchungen (gewichtet gemäss Anhang 2) pro Jahr durchgeführt. Die Anzahl Untersuchungen (gewichtet gemäss Anhang 2) muss aus mindestens 700 Standard-EEGs bestehen. Die Anzahl der Untersuchungen (gewichtet gemäss Anhang 2), die in Ziffer 4.2 «als optionale praktische Weiterbildung» bezeichnet werden, darf insgesamt nicht mehr als ein Viertel der Gesamtzahl ausmachen.
 - 5.2. Leitung: Die Leitung und die stellvertretende Leitung der Weiterbildungsstätte müssen deklariert werden. Sowohl Leiterin oder Leiter, als auch Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen im Besitze des Fähigkeitsausweises «Elektroencephalographie» der SGKN sein. Die Leiterin oder der Leiter muss mindestens die Position einer Oberärztin oder eines Oberarztes innehaben. Vor Antritt der Tätigkeit muss die zukünftige Leiterin oder der zukünftige Leiter mindestens 1 Jahr zusätzliche praktische Erfahrung in Elektroencephalographie gesammelt haben. Im Maximum kann dieselbe Person zwei neurophysiologische Fachbereiche (EEG, ENMG oder Zerebrovasculäre Sonographie) leiten. Klinikleiterinnen oder Klinikleiter können höchstens einen Fachbereich leiten und in einem weiteren die Stellvertreterfunktion ausüben. Die Leiterin oder der Leiter der Weiterbildungsstätte ist für die Betreuung der Kandidatinnen und Kandidaten und die Einhaltung der Bedingungen für die Zulassung zu den Prüfungen der SGKN verantwortlich.
 - 5.3. Standort: Die Weiterbildungsstätte ist an einem einzigen Standort resp. innerhalb einer definierten Institution lokalisiert. Dabei kann es sich auch um ein Ausbildungsnetzwerk handeln, welches aus einem Zusammenschluss einzelner kleinerer Institutionen besteht (z.B. Arztpraxen, neurologischen Abteilungen an Bezirks- oder Regionalspitälern, oder ähnliche), welcher zum Zwecke der Ausbildung gebildet wurde. Die Integration in eine Klinikstruktur oder die Zusammenarbeit mit einer Klinik, welche stationäre Patientinnen und Patienten behandelt, muss gegeben bzw. vertraglich vereinbart sein. Eine Supervisorin oder ein Supervisor muss stets vor Ort sein.

- 5.4. Patientengut: Es muss ein breites Patientengut mit Fragestellungen aus dem gesamten Spektrum der klinischen Neurologie zur Verfügung stehen. Es muss sowohl einen stationären wie einen ambulanten Anteil aufweisen. Es muss einen relevanten Anteil notfallmässig bzw. dringlich indizierter Untersuchungen umfassen.
- 5.5. Theoretische Fortbildungsveranstaltungen: Die Durchführung von Seminaren und Fallbesprechungen, mit neurophysiologischem Inhalt, ist integraler Bestandteil der Weiterbildungsstätte. Die durchgeführte Fort- und Weiterbildung muss dokumentiert werden und mindestens 1 Stunde pro Monat spezifisch auf dem Gebiet der Elektroencephalographie erfolgen.
- 5.6. Apparative Ausstattung: Die apparative Ausstattung entspricht dem aktuellen Standard. Die digitale Datenverwaltung ist Standard und soll die Möglichkeit eröffnen, für die Aus- bzw. Weiterzubildenden Lerndateien aufzubauen.
- 5.7. Die Untersuchungsmethoden müssen sich am «State of the Art» orientieren, d.h. neue Untersuchungstechniken müssen fortlaufend in das Untersuchungsangebot integriert werden. Die Integration der komplementären klinischen Information ist wesentlicher Bestandteil der Arbeitsweise der akkreditierten Weiterbildungsstätten.
- 5.8. Mindestens eine Mitarbeiterin/ein Mitarbeiter des neurophysiologisch-technischen Personals muss eine spezifische und dokumentierte Ausbildung in EEG-Ableitung vorweisen, um die Qualität der Ableitungen zu garantieren.

Anhang 2

Kriterien zur Anrechnung der durchgeführten EEG-Untersuchungen

Allgemeine Anforderungen

- Gemäss Ziffer 3.1.2 des Fähigkeitsprogrammes müssen mindestens 800 «Credits» für EEG-Untersuchungen ausgewiesen werden. Ein Standard-EEG entspricht 1 «Credit».
- Alle EEG-Untersuchungen müssen aktuell sein und dürfen nicht bereits interpretiert sein. Eine Interpretation bzw. Re-Interpretation von früher aufgezeichneten EEGs kann nicht angerechnet werden.
- Jeder Teil einer EEG-Untersuchung kann nur von einer einzigen Kandidatin oder einem einzigen Kandidaten interpretiert und angerechnet werden. Falls mehrere Kandidatinnen oder Kandidaten an der Auswertung eines Langzeit-EEGs beteiligt sind, können die Credits aufgeteilt werden.
- Mindestens 500 der 800 verlangten Credits müssen durch Standard-EEGs mittels Oberflächenelektroden erworben werden (Dauer bis zu 60 min.).
- Für die restlichen Credits können Langzeit-EEGs, «Dense-Array»-EEGs, Polysomnographien, und EEG-Monitoring-Untersuchungen angerechnet werden. Die erste Stunde solcher Untersuchungen zählt dabei als Standard-EEG (= 1 Credit), die darüberhinausgehende Zeit wird gemäss untenstehender Tabelle zusätzlich angerechnet.

Credits für EEG-Untersuchungen

Art der Untersuchung	Zählt als Standard-EEG	Zusätzliche Credits (insgesamt maximal 300 von 800)	Total Credits
Standard-EEG (Dauer bis 60 min)	1		1 Credit
Langzeit-EEG (Dauer 60 min bis 8 h) inkl. Schlafentzug-EEG (länger als 60 min)	1	+1 Credit	2 Credits
EEG-Monitoring, nicht auf Intensivstation (>12 h bis mehrere Tage), inklusive prächirurgische Evaluationen	1	+2 Credits/24 h	24 h = 3 Credits 48 h = 5 Credits etc.
EEG-Monitoring auf Intensivstation	0	+2 Credits/24 h	24 h = 2 Credits 48 h = 4 Credits etc.
«Dense array»-EEG	0	2 Credits	2 Credits
Schlaf: Polysomnographie Multiple Sleep Latency Tests	0	1 Credit	1 Credit
Evozierte Potentiale: SSEP, VEP, AEP, andere	0	1 Credit	1 Credit